

## 966 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 8. 6. 1989

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 426/1988, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift im V. Abschnitt lautet:

**„Studium der Architektur an der Akademie der bildenden Künste, an der Hochschule für angewandte Kunst und an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung.“**

2. Die Überschrift zu § 15 lautet:

**„§ 15. Studium der Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst und an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung.“**

3. § 15 Abs. 1 lautet:

„Das Studium der Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst und an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von zehn Semestern.“

4. § 15 Abs. 5 vierter Satz lautet:

„Dem Prüfungssenat gehören die Leiter aller Meisterklassen und Lehrkanzeln der jeweiligen Hochschule an.“

5. Im § 16 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „der Akademie der bildenden Künste und an der Akademie für angewandte Kunst“ die Worte „den in diesem Abschnitt genannten Hochschulen“.

6. § 16 Abs. 2 entfällt. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

7. Im § 16 Abs. 2 und im § 17 Abs. 1 und 2 treten an die Stelle der Worte „der Akademie der bildenden Künste und an der Akademie für angewandte Kunst“ die Worte „den in diesem Abschnitt genannten Hochschulen“.

8. § 18 lautet:

### „Studienkommissionen

§ 18. Für die Studienrichtung Architektur an den im V. Abschnitt genannten Hochschulen sind Studienkommissionen einzurichten. Für die Studienkommission an der Akademie der bildenden Künste gelten die Bestimmungen der §§ 40 bis 47 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1988. Für die Studienkommissionen dieser Studienrichtung an der Hochschule für angewandte Kunst und an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983, sinngemäß.“

9. Im § 20 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „der Akademie der bildenden Künste und an der Akademie für angewandte Kunst“ die Worte „den im V. Abschnitt genannten Hochschulen“.

### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1989 in Kraft.

(2) Auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits mit dem Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag Verordnungen erlassen und Beschlüsse gefaßt werden; diese treten jedoch frühestens mit 1. September 1989 in Kraft.

(3) Im Hinblick auf die Ähnlichkeit der Studienrichtungen ist vom zuständigen Abteilungskollegium der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz eine gemeinsame Stu-

dienkommission für die Studienrichtung Architektur und die auslaufende Studienrichtung Innenarchitektur einzusetzen. Bis zur Einsetzung dieser gemeinsamen Studienkommission hat die bestehende Studienkommission für die Studienrichtung Innenarchitektur die Aufgaben auch für die Studienrichtung Architektur wahrzunehmen.

(4) Bei der Zulassung von Studierenden der Studienrichtung Innenarchitektur und von Absolventen dieser Studienrichtung zum Studium der Architektur an den im V. Abschnitt genannten Hochschulen künstlerischer Richtung hat der Nachweis der Hochschulreife gemäß § 6 Abs. 3 lit. a AHSStG zu entfallen.

## VORBLATT

### **Probleme:**

An der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz ist das Studium der Innenarchitektur nach den Bestimmungen des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 3/1989 eingerichtet.

Da das Berufsbild des Architekten — auch international — als Einheit gesehen wird, wird eine breite Architekturausbildung ohne Aufgliederung in Teilbereiche angestrebt.

Aus diesem Grund soll die Studienrichtung Innenarchitektur aufgelassen und die Meisterklasse Innenarchitektur in eine Meisterklasse für Architektur mit besonderer Berücksichtigung der Innenraumgestaltung umgewandelt werden.

### **Ziel:**

Die Einrichtung der Studienrichtung Architektur an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz sowie die Umwandlung der Meisterklasse für Innenarchitektur in eine Meisterklasse für Architektur mit dem Schwerpunkt Innenraumgestaltung an derselben Hochschule.

### **Inhalt:**

Einrichtung der Studienrichtung Architektur an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz nach den Bestimmungen des V. Abschnittes des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 113/1982 und 426/1988.

### **Alternative:**

Im Hinblick auf den internationalen Trend zu einer breiten Architekturausbildung mit Schwerpunktsetzung, wie er auch von der Standesvertretung der Architekten gesehen wird, wäre die Alternative zur Umwandlung der Studienrichtung Innenarchitektur in eine Studienrichtung Architektur nur das Auslaufen der Studienrichtung Innenarchitektur in Linz.

### **Kosten:**

Durch die Umwandlung des Innenarchitekturstudiums in ein Architekturstudium werden keine zusätzlichen Planstellen notwendig sein, da der derzeitige Leiter der Meisterklasse Innenarchitektur die neue Meisterklasse Architektur bis zu seiner Emeritierung in fünf Jahren übernehmen und das Diplomprüfungsfach „Architekturentwurf“ wie bisher mit seinen Hochschulassistenten wahrnehmen wird. An zusätzlichen Kosten werden daher im Budgetprognosezeitraum 1990 bis 1994 jährlich zirka 300 000 S für Lehrauftragsremunerationen anfallen, da trotz interner Umschichtung von den künstlerischen Fächern zu den technisch-wissenschaftlichen Fächern in diesem Bereich noch zusätzliche sieben Semesterwochenstunden für Lehraufträge notwendig sind.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes wurde von folgenden Überlegungen ausgegangen:

a) Das Berufsbild des Architekten wird von der Standesvertretung der Architekten als Einheit gesehen und eine entsprechende Ausbildung — ohne Aufgliederung in Teilbereiche — angestrebt. Die berufliche Situation der Absolventen der Studienrichtung Innenarchitektur ist demzufolge unbefriedigend, da ihnen der Zugang zur Standesvertretung der Architekten ebenso wie die Erwerbung der Ziviltechnikerbefugnis verwehrt ist. Des weiteren besteht kein Schutz der Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“.

b) Auch die „Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiete der Architektur“ gehen von der Berufsbezeichnung „Architekt“ und einer ganzheitlichen Ausbildung auf Hochschulniveau aus.

c) Nach Auflassung der Studienrichtung Innenarchitektur an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien und Umwandlung in eine Studienrichtung für Architektur, welche aus ähnlichen Gründen wie sie nun von der Hochschule in Linz vorgebracht werden, erfolgte, ist es sinnvoll, auch die Meisterklasse für Innenarchitektur in Linz in eine Meisterklasse für Architektur mit Schwerpunkt Innenraumgestaltung umzuwandeln.

d) Es ist nicht zu erwarten, daß die Einrichtung der Studienrichtung Architektur an der Linzer Kunsthochschule zu einem überproportionalen Ansteigen der Studentenzahlen führen wird. Der Grund dafür liegt in der Betonung der künstlerischen Ausbildung und im Erfordernis des Nachweises der künstlerischen Begabung in Form einer Aufnahmeprüfung.

Durch die Einrichtung der Studienrichtung Architektur ist zwar keine Entlastung der anderen Architekturausbildungsstätten, wie etwa der Technischen Universitäten und der Universität Innsbruck, zu erwarten, doch wird wegen des nur geringfügigen Kostenmehraufwandes für die

geplante Studienrichtung Architektur an der Kunsthochschule Linz auch **keine wesentliche Schmälerung** der den anderen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung zur Verfügung stehenden Budgetmittel eintreten.

e) Die Ausbildungskonzeption der Kunsthochschule in Linz verbindet das generalistische Architekturstudium mit einer Schwerpunktbildung. Allfällige Bedenken wegen der Gleichwertigkeit der Ausbildung der Architekturstudenten an der Linzer Kunsthochschule mit der anderer österreichischer Hochschulen können dadurch zerstreut werden, daß der Entwurf des Studienplanes für die Studienrichtung Architektur hinsichtlich der Stundenanzahl und des Fächerangebotes etwa dem Studienplan für Architektur der Hochschule für angewandte Kunst in Wien entsprechen soll.

Die technisch-wissenschaftlichen Fächer werden umfangsmäßig durch die Umwandlung von künstlerischen Fächern aufgestockt und sollen zunächst — wie schon bisher — durch Lehrbeauftragte abgedeckt werden. Die Kunsthochschule Linz beabsichtigt jedoch, in Hinkunft eine freiwerdende Lehrkanzel für einzelne Fächer des technisch-wissenschaftlichen Bereiches umzuwidmen.

### Besonderer Teil

**Zu Art. I Z 1 (Überschrift im V. Abschnitt):**

Die Überschrift im V. Abschnitt wird um die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung erweitert.

**Zu Art. I Z 2 und 3 (Überschrift zu § 15 und § 15 Abs. 1):**

Die Rechtsgrundlage für das Studium der Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst soll auch für das Architekturstudium an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung gelten, weshalb Überschrift und Abs. 1 um die Anführung dieser Hochschule erweitert werden.

**Zu Art. I Z 4 (§ 15 Abs. 5 vierter Satz):**

Die Regelung betreffend die Zusammensetzung der Prüfungssenate für die Studienrichtung Archi-

tektur soll auch an der Linzer Kunsthochschule gelten. Die spezifische Hochschulbezeichnung wird daher ersetzt durch die Worte „jeweilige Hochschule“.

**Zu Art. I Z 5 (§ 16 Abs. 1):**

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 426/1988, und des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 2/1989, sind auf das Studium der Architektur an allen bildnerischen Hochschulen anzuwenden. Auf die namentliche Anführung der einzelnen Hochschulen wird daher verzichtet.

**Zu Art. I Z 6 (§ 16 Abs. 2):**

Da gemäß § 16 Abs. 1 für das Studium der Architektur an den bildnerischen Hochschulen das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden ist, konnte Abs. 2 gestrichen werden. Der Inhalt dieser Bestimmung ergibt sich aus § 5 Abs. 2 lit. c und d AHStG.

**Zu Art. I Z 7 (§ 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 und 2):**

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen und des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sind auf das Studium der Architektur an allen bildnerischen Hochschulen anzuwenden.

**Zu Art. I Z 8 (§ 18):**

Vor dem Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG), BGBl. Nr. 258/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 745/1988, waren Funktion und Aufgaben der Studienkommission in den besonderen Studiengesetzen geregelt. Für die Universitäten ist § 18 durch den V. Abschnitt des UOG, für die Akademie der bildenden Künste durch den IV. Abschnitt des Akademie-Organisationsgesetzes (AOG), BGBl. Nr. 25/1988, ersetzt worden. An den übrigen Hochschulen künstlerischer Richtung sind Zusammensetzung und Aufgaben der Studienkommissionen nunmehr in den §§ 9 bis 15 des Kunsthochschul-Studiengesetzes (KHStG), BGBl. Nr. 187/1983, für die in der Anlage dieses Gesetzes genannten Studien geregelt. Lediglich für die Studienrichtung Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien und an der Linzer Kunsthochschule würden noch die aus der Erstfassung des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen stammenden Bestimmungen des § 18, die zum Teil noch auf das Hochschul-Organisationsgesetz des Jahres 1955 verweisen, anzuwenden sein. Das würde an der Linzer Hochschule zur Folge haben, daß die Studienkommission für die Studienrichtung Innenarchitektur, dann auch für

die Studienrichtung Architektur zuständig, die Rechtsvorschriften nach dem KHStG nicht mehr anzuwenden hätte, sondern die unvollständigen und unklaren Bestimmungen des § 18 in der derzeitigen Fassung.

Daher wurde in der Neufassung bestimmt, daß auch für die Architektur die Bestimmungen des KHStG über die Studienkommissionen sinngemäß anzuwenden sind. Da in den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 KHStG auf die Studienrichtungen dieses Studiengesetzes und auch hinsichtlich der Kompetenztatbestände der Studienkommission nur auf das Kunsthochschul-Studiengesetz Bezug genommen wird, konnte nur eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des KHStG auf die Studienkommission nach dem Bundesgesetz über technische Studienrichtungen und dem AHStG vorgesehen werden. So werden anstelle der in den §§ 8, 16 Abs. 3, 29, 30 und 31 KHStG angeführten Aufgaben der Studienkommission jene der §§ 17, 13 Abs. 3, 20 und 21 AHStG sowie § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen treten.

**Zu Art. I Z 9 (§ 20 Abs. 1):**

Die Studienordnungen für das Studium der Architektur an den drei bildnerischen Hochschulen sind auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen und des AHStG zu erlassen. Die namentliche Anführung der einzelnen Hochschulen entfällt.

**Zu Art. II (3):**

Die Einrichtung einer gemeinsamen Studienkommission für die neue Studienrichtung Architektur und die auslaufende Studienrichtung Innenarchitektur durch das Gesetz erfolgte aus Gründen der Zweckmäßigkeit und entspricht der Intention des § 9 KHStG, wonach das Abteilungskollegium im Hinblick auf die geringe Zahl von Studierenden oder die Ähnlichkeit von Studienrichtungen eine gemeinsame Studienkommission einsetzen kann. Bis zur Einsetzung dieser gemeinsamen Studienkommission war Vorsorge zu treffen, daß die bestehende Studienkommission die Funktionen der Studienkommission für die neue Studienrichtung Architektur vorübergehend wahrnimmt.

**Zu Art. II (4):**

Studenten der auslaufenden Studienrichtung Innenarchitektur und Absolventen dieser Studienrichtung haben gemäß § 21 Abs. 1 und 5 AHStG die Möglichkeit, ihre Studien bei Aufnahme des Studiums Architektur anrechnen und die bisher abgelegten Prüfungen anerkennen zu lassen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht jedoch vor, daß bei der Zulassung dieser Studierenden auf den Nachweis der Reifeprüfung ausnahmsweise verzichtet werden soll. Dies aus folgenden Gründen:

Der Gesetzgeber hat auch bei der Überleitung der bisherigen Innenarchitekturstudenten auf das Studium dieser Studienrichtung nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz auf den Nachweis der Reifeprüfung verzichtet und damit für die Studierenden eine großzügige Übergangslösung geschaffen. Auch in diesem Fall soll nun jene geringe Zahl von Studierenden und Absolventen, die keine Reifeprüfung abgelegt haben, die Möglichkeit erhalten, ihre bisherigen Studien durch ein ergänzendes Studium aus Architektur zu erweitern und damit

die Zivilingenieurbefugnis für Architektur nach dem Ziviltechnikergesetz zu erlangen. Da für die Zulassung zum Architekturstudium an den drei künstlerischen Hochschulen ohnehin eine Aufnahmeprüfung vorgesehen ist und im ergänzenden Architekturstudium vor allem in den technisch-wissenschaftlichen Fächern eine Reihe zusätzlicher Prüfungen abzulegen sein wird, wurde der Nachweis der Reifeprüfung bei der Zulassung zum Studium nicht gefordert.

# Gegenüberstellung

## Artikel I

alte Fassung

### V. ABSCHNITT

#### Studium der Architektur an der Akademie der bildenden Künste und an der Akademie für angewandte Kunst

§ 15. Studium der Architektur an der Akademie für angewandte Kunst.

§ 15. (1): Das Studium der Architektur an der Akademie für angewandte Kunst besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von zehn Semestern.

§ 15. (5) vierter Satz: Dem Prüfungssenat gehören die Leiter aller Meisterklassen und Lehrkanzeln (§ 33 Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, § 14 Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971) der Hochschule für angewandte Kunst in Wien an.

§ 16. (1): Soweit dieses Bundesgesetz keine besonderen Bestimmungen über das Studium der Architektur an der Akademie der bildenden Künste und an der Akademie für angewandte Kunst enthält, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 16. (2): Auf Studierende der Studienrichtung Architektur an der Akademie der bildenden Künste und an der Akademie für angewandte Kunst sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 lit. c und d des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auch hinsichtlich der Inskription von Lehrveranstaltungen an wissenschaftlichen Hochschulen anzuwenden. Diese Bestimmung ist auf Studierende der Architektur an wissenschaftlichen Hochschulen auch hinsichtlich der Inskription von Lehrveranstaltungen an der Akademie der bildenden Künste und an der Akademie für angewandte Kunst anzuwenden.

neue Fassung

### V. ABSCHNITT

#### Studium der Architektur an der Akademie der bildenden Künste, an der Hochschule für angewandte Kunst und an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung

§ 15. Studium der Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst und an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung.

§ 15. (1): Das Studium der Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst und an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von zehn Semestern.

§ 15. (5) vierter Satz: Dem Prüfungssenat gehören die Leiter aller Meisterklassen und Lehrkanzeln der jeweiligen Hochschule an.

§ 16. (1): Soweit dieses Bundesgesetz keine besonderen Bestimmungen über das Studium der Architektur an den in diesem Abschnitt genannten Hochschulen enthält, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 16. (2): Auf Studierende der Studienrichtung Architektur an den in diesem Abschnitt genannten Hochschulen sind die Bestimmungen der §§ 20 Abs. 4, 21 Abs. 2, 4 und 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bei der Fortsetzung des Studiums der Architektur an einer wissenschaftlichen Hochschule anzuwenden. Diese Bestimmung ist auf Studierende der Architektur an wissenschaftlichen Hochschulen auch bei der Fortsetzung dieses Studiums an den in diesem Abschnitt genannten Hochschulen anzuwenden.

966 der Beilagen

966 der Beilagen XVII. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

7

7 von 9

## alte Fassung

§ 16. (3): Auf Studierende der Studienrichtung Architektur an der Akademie der bildenden Künste und an der Akademie für angewandte Kunst sind die Bestimmungen der §§ 20 Abs. 4, 21 Abs. 2, 4 und 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bei der Fortsetzung des Studiums der Architektur an einer wissenschaftlichen Hochschule anzuwenden. Diese Bestimmung ist auf Studierende der Architektur an wissenschaftlichen Hochschulen auch bei der Fortsetzung dieses Studiums an der Akademie der bildenden Künste oder an der Akademie für angewandte Kunst anzuwenden.

§ 17. (1): An die Absolventen des Diplomstudiums der Architektur an der Akademie der bildenden Künste und an der Akademie für angewandte Kunst wird der akademische Grad „Magister der Architektur“, lateinische Bezeichnung „Magister architecturae“, lateinische Abkürzung „Mag.arch.“ verliehen.

§ 17. (2): Absolventen der Studienrichtung Architektur an der Akademie der bildenden Künste und an der Akademie für angewandte Kunst sind zur Erlangung des Doktorates der technischen Wissenschaften gemäß den Bestimmungen des § 21 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zuzulassen.

§ 18. (1): An den Hochschulen, denen gemäß § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Einrichtung der in diesem Bundesgesetz geregelten Studien obliegt, ist für jede Studienrichtung eine Studienkommission einzusetzen.

(2) Die Studienkommissionen sind zuständige akademische Behörde zur Erlassung der Studienpläne gemäß § 17 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. Abweichend von den Bestimmungen des § 9 dieses Bundesgesetzes obliegen ihnen während des im Abs. 1 genannten Zeitraumes Bewilligungen gemäß § 9 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes. Weiters gehören in ihren Aufgabenbereich die Ausarbeitung von Empfehlungen über die Gestaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Befassung mit den Ursachen von Studienverzögerungen und die Ausarbeitung von Empfehlungen zu ihrer Beseitigung.

(3) Jeder Studienkommission haben in gleicher Zahl, mindestens aber drei Vertreter folgender drei Gruppen anzugehören:

- a) Hochschulprofessoren;
- b) Hochschulassistenten, Hochschuldozenten, Lektoren, Lehrbeauftragte, Beamte und Vertragsbedienstete des wissenschaftlichen Dienstes, Bundeslehrer und Vertragslehrer, Vertragsassistenten;
- c) Studenten.

## neue Fassung

entspricht nun dem § 16 Abs. 2

§ 17. (1): An die Absolventen des Diplomstudiums der Architektur an den in diesem Abschnitt genannten Hochschulen wird der akademische Grad „Magister der Architektur“, lateinische Bezeichnung „Magister architecturae“, lateinische Abkürzung „Mag.arch.“ verliehen.

§ 17. (2): Absolventen der Studienrichtung Architektur an den in diesem Abschnitt genannten Hochschulen sind zur Erlangung des Doktorates der technischen Wissenschaften gemäß den Bestimmungen des § 21 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zuzulassen.

## § 18. Studienkommissionen

Für die Studienrichtung Architektur an den im V. Abschnitt genannten Hochschulen sind Studienkommissionen einzurichten. Für die Studienkommission an der Akademie der bildenden Künste gelten die Bestimmungen der §§ 40 bis 47 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 25/1988. Für die Studienkommissionen dieser Studienrichtung an der Hochschule für angewandte Kunst und an der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983, sinngemäß.



Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Vertreter der Hochschulprofessoren sind von der zuständigen akademischen Behörde, die Vertreter der Hochschulassistenten (sowie der anderen unter lit. b erwähnten Personengruppen) sind von einer vom Vorsitzenden des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer einzuberufenden Versammlung, die Vertreter der Studenten sind vom zuständigen Fachschaftsausschuß der Österreichischen Hochschüler-schaft zu entsenden.

(4) Die Studienkommissionen sind erstmalig vom Rektor einzuberufen. Sie haben in ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Hochschulprofessoren zu wählen. Die Bestimmungen des § 27 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Zu einem Beschluß der Studienkommission ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden Mitglieder für den Antrag gestimmt hat. Der Vorsitzende stimmt mit. Ein Beschluß kommt jedoch nicht zustande, wenn alle Mitglieder einer der im Abs. 3 genannten Gruppen geschlossen gegen den Antrag gestimmt haben. Im übrigen sind auf die Geschäftsführung der Studienkommission die Bestimmungen des § 25 des Hochschul-Organisationsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Bestimmungen des § 5 des Hochschul-Organisationsgesetzes gelten sinngemäß.

§ 20. (1): Die Studienordnung für die im § 4 Abs. 1 aufgezählten Studienrichtungen, für das Studium der Architektur an der Akademie der bildenden Künste und an der Akademie für angewandte Kunst sowie die Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften sind auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu erlassen.

§ 20. (1): Die Studienordnung für die im § 4 Abs. 1 aufgezählten Studienrichtungen, für das Studium der Architektur an den im V. Abschnitt genannten Hochschulen sowie die Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften sind auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zu erlassen.